

0312 A

An den
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Einzelplan 11 - Gesundheit und Soziales

Kapitel 1110 – Gesundheit

Titel 684 64 - Zuschüsse für Maßnahmen der Suchthilfe und -prävention

Rote Nummer 0312

Vorgang: 9. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.03.2012

Ansätze (tabellarisch) zu allen thematisierten Titeln, und zwar für das

Haushaltsjahr 2010:	531.000 €
Haushaltsjahr 2011:	531.000 €
Haushaltsplanentwurf 2012:	585.000 €
Haushaltsplanentwurf 2013:	506.000 €
Ist Haushaltsjahr 2010:	463.570,13 €
Ist Haushaltsjahr 2011:	482.451,19 €
Verfügungsbeschränkungen:	keine €
aktuelles Ist (03.05.2012):	206.382,18 €

Gesamtkosten: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:
„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss vor der Sommerpause 2012 über die Ergebnisse der Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Drug-Checking zu berichten.“

Ich bitte, den Beschluss mit nachfolgender Darstellung als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

In den Drs. 16/4051 und 16/4292 ist die Durchführung eines Drug-Checking im Land Berlin rechtlich abschließend geprüft worden. Ergebnis war, dass nur über den Weg der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Durchführung eines Drug-Checking-Modellprojektes in Berlin möglich wäre. Diese wird voraussichtlich nicht erteilt.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen:

Die rechtliche Bewertung der Durchführung von Drug-Checking Projekten ist komplex und umstritten. Nicht nur der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in einem Gutachten aus dem Jahr 2009 zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung eines Drug-Checking-Projekts strafrechtliche Probleme aufwirft. Da nach dem geltenden Betäubungsmittelrecht der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln strafrechtlich relevant ist, wäre beim

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine entsprechende Erlaubnis gem. § 3 Abs. 2 BtMG zu beantragen. Damit könnte beispielsweise ein Modellprojekt zu wissenschaftlichen und oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken durchgeführt werden. Von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit als übergeordnete Behörde des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wurde diese Möglichkeit auf Nachfrage der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz im Jahre 2010 als nicht unterstützenswert gesehen. Da das BMG die Rechts- und Fachaufsicht über das BfArM führt, ist eine Erlaubniserteilung also wenig wahrscheinlich.

Der mögliche Weg eines „Stillhalteabkommens“ zwischen den Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt (Polizei), Staatsanwaltschaft) und dem Institut bzw. der Institution, die die Tests vornehmen sollte, erscheint wenig zuverlässig und ist zudem wegen des bestehenden Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2, 160 StPO) juristisch angreifbar. Bei Verdacht auf ein Handeltreiben mit Drogen würden die Ermittlungsbehörden auf jeden Fall einschreiten müssen.

Der Weg über eine Gesetzesänderung des BtMG, welcher auf bundespolitischer Ebene veranlasst werden müsste, z.B. durch Einfügung einer neuen Norm, die Tests erlaubt, ist momentan wegen der bestehenden Mehrheitsverhältnisse unwahrscheinlich.

Der Gesetzgeber hatte bereits vor vielen Jahren mit der Einführung des § 10a BtMG die Möglichkeit der Substanzanalyse in Drogenkonsumräumen abgelehnt und sich somit zum Thema „Substanzanalyse“ ablehnend positioniert.

Unabhängig davon erfolgt derzeit die Abstimmung mit den Berliner Suchthilfeträgern und der Fachstelle für Suchtprävention im Hinblick auf die Möglichkeit Beratungs- und Präventionsangebote zur Verfügung zu stellen.

Mario Czaja
Senator für Gesundheit
und Soziales